Information für Eltern zur gesetzlichen Betreuung volljähriger Kinder

➢ Warum braucht mein Kind eine gesetzliche Betreuung?

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet das gesetzliche Sorge- und Vertretungsrecht der Eltern.
Volljährige Kinder, die ihre Angelegenheiten behinderungsbedingt nicht selbst besorgen können, benötigen daher zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen einen gesetzlichen Betreuer oder eine gesetzliche Betreuerin (z.B. für Antragstellungen, Vertragsabschlüsse, finanzielle und gesundheitliche Belange).

➢ Wer kann die gesetzliche Betreuung übernehmen?

Gesetzlicher Betreuer kann jeder werden, der in der Lage ist, die notwendigen Angelegenheiten zum Wohle der betroffenen Person zu regeln. Grundsätzlich gilt: Familienangehörige und ehrenamtliche Betreuer werden vorrangig vor Berufsbetreuern bestellt. Es können auch mehrere Personen (z.B. Eltern und Geschwister) nebeneinander als Betreuer und Betreuerin bestellt werden. Darüberhinaus gibt es die Möglichkeit der Einrichtung einer sog. „Tandembetreuung“ (Familienangehöriger und Berufsbetreuer/in betreuen gemeinsam).

➢ Wie bekommt mein Kind eine gesetzliche Betreuung?

Die Betreuung muss beim Betreuungsgericht (Amtsgericht Frankenberg) beantragt werden. Die Antragstellung kann bereits erfolgen, wenn das Kind 17 Jahre alt ist – die Betreuung wird aber erst mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam. Antragsformulare gibt es beim Betreuungsgericht und den Betreuungsvereinen.

Information für Eltern zur gesetzlichen Betreuung volljähriger Kinder

➢ Wie läuft das Betreuungsbestellungsverfahren ab?

Das Amtsgericht beauftragt einen Psychiater mit einem fachärztlichen Gutachten. Der Psychiater begutachtet das Kind (meistens zu Hause) und stellt die vorhandenen Beeinträchtigungen und den Umfang der erforderlichen Hilfe fest.

Das Amtsgericht beauftragt die Betreuungsbehörde mit der Erstellung eines Sozialberichtes über die persönlichen Lebensumstände des betroffenen Menschen (was sind dessen Wünsche und in welchem Umfang wird Hilfe benötigt).

Vor Bestellung des Betreuers erfolgt eine persönliche Anhörung der betroffenen Person und des zu bestellenden Betreuers vor Gericht, wenn notwendig auch zu Hause.

Das Amtsgericht bestellt den oder die Betreuer per Gerichtsbeschluss für einen festgelegten Zeitraum (max. 7 Jahre).

Die Betreuer erhalten einen Betreuerausweis, in dem die Aufgabenkreise aufgeführt werden, für die sie zuständig sind.

➢ Wo erhalte ich weitere Informationen und Hilfe?

Die Frankenberger Betreuungsvereine unterstützen ehrenamtliche Betreuer und Personen, die es werden wollen, in allen Fragen rund um die rechtliche Betreuung. Vereinbaren Sie einen Termin!

➢ Betreuungsvereine

Lebenshilfe e.V., Bremer Str. 4, 35066 Frankenberg ☏ 06451-408-5387
Treffpunkte e.V., Hainstr. 51, 35066 Frankenberg ☏ 06451-7243-0
DRK Frankenberg, Auestr. 25, 35066 Frankenberg ☏ 06451-230814-4